

Gemeinde Untermünkheim (Landkreis Schwäbisch Hall) und
Gemeinde Kupferzell (Landkreis Hohenlohe)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht zur Überlassung einer kommunalen fttb-Infrastruktur mit LWL und – soweit nötig – einer einmaligen Anschubfinanzierung zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in den Gewerbegebieten Kupfer, „Greut“ (Neu Kupfer) und Übrigshausen und dem Ortsteil Löcherholz der Gemeinden Untermünkheim und Kupferzell

Die **Gemeinden Untermünkheim und Kupferzell** sehen in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung und Wirtschaftsförderung. Aus diesem Grund sind die Gemeinden Untermünkheim und Kupferzell aktuell damit beschäftigt alle Grundstücke in den Gewerbegebieten Kupfer, Greut und Übrigshausen sowie dem Ortsteil Löcherholz mit einem Leerrohrnetz aus Mikroröhrchen inkl. Glasfasereinzug zu vernetzen und so eine zukunftssichere Breitbandversorgungsstruktur aufzubauen. Der Anschluss der fttb-Infrastruktur erfolgt an eine Glasfasertrasse eines örtlichen Versorgers (open access). Die Gemeinden beabsichtigen diese dem Anbieter zu überlassen, der das wirtschaftlichste Angebot für deren Nutzung abgibt.

•
Die beiden Gemeinden gehen davon aus, dass für die geschaffene Infrastruktur eine Pacht zu erzielen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Gemeinden auch bereit, einem Netzbetreiber zusätzlich eine einmalige Anschubfinanzierung zum aktiven Netzbetrieb zu gewähren.

Wir fordern daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot durch Benennung der gebotenen Pacht bzw. der benötigten einmaligen Anschubfinanzierung abzugeben.

I. Angaben zur auswählenden Körperschaft

Vergabestelle: **Gemeinde Untermünkheim (für die interkommunale Zusammenarbeit der beiden Gemeinden Untermünkheim und Kupferzell)**
Hohenloher Str. 33
74547 Untermünkheim
Tel.: 0791 97087-0
E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de

Kontaktstelle/Auskünfte:
Herr Sommer
Tel.: 0791 97087-13
Fax: 0791 97087-30
E-Mail: daniel.sommer@untermuenkheim.de

Kartenmaterial: wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt bzw. kann während der Öffnungszeiten bei der Vergabestelle eingesehen und kopiert werden.

Stelle bei der die Angebote
einzureichen sind: siehe Kontaktstelle

II. Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabestelle zunächst die Ausschreibungsunterlagen anzufordern und dann unter Einhaltung der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Sind sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Wertung erfüllt, erfolgt diese anhand der angegebenen Wertungskriterien. Nach Zuschlagsentscheidung wird dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der Ausschreibung abgegeben hat, der Zuschlag erteilt. Im Fall einer beabsichtigten Anschubfinanzierung, sind vor Zuschlagserteilung die erforderlichen zuschussrechtlichen Freigaben/Genehmigungen abzuwarten. In der Folge ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Netzbetriebsvertrag zu vereinbaren. Im Übrigen sind sämtliche Ausführungen zu den Bewerbungs- und Vergabebedingungen zu beachten.

Losbildung: Es erfolgt keine Aufteilung in Lose.

Nebenangebote: Nebenangebote oder Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

Erforderliche Nachweise zur Eignungsprüfung:

- Angaben zu den Jahresabschlüssen und zur Umsatzentwicklung nebst Eigenkapitalveränderung der letzten 3 Jahre.
- Eine Bescheinigung nach § 6 TKG.
- Eine nachvollziehbare und plausible Beschreibung des technischen Konzeptes sowie des Kundenservice- und Störungsbeseitigungskonzeptes gemäß Punkt VI.
- Referenzen: Nachweis über den Betrieb und die Durchführung vergleichbarer Projekte. Vergleichbar in diesem Sinne sind Projekte über die Anmietung und den Betrieb kommunaler Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetze durch den Bieter mit einem Umfang von mindestens 100 Kunden. Es sind mindestens 3 Referenzen zu benennen!
- Angabe eines verantwortlichen Ansprechpartners.

Kann der Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber die geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringen, kann er vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

III. Gegenstand des Auswahlverfahrens / Ausbaugesbiet

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten mit mindestens 50 Mbit/s symmetrisch in dem oben beschriebenen Ausbaugesbiet in den Gemeinden Untermünkheim und Kupferzell auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises.

Versorgungsgebiet:

Die Marktanalyse der beiden Kommunen kann bei der oben genannten Kontaktstelle angefordert werden. In den Wohngebieten Kupfer, Neu-Kupfer, Beltersrot und Übrigshausen wird derzeit die fttc-Versorgung durch einen Netzbetreiber aufgebaut. Die Versorgung führt in den Gewerbegebieten Greut und Übrigshausen zu einer Versorgung von ca. 25 Mbit/s asymmetrisch und im Gewerbegebiet Kupfer zu ca. 50 Mbit/s. Die beiden Gemeinden haben deshalb den Ausbau der drei Gewerbegebiete und des Teilorts Löcherholz mit einer fttb-Infrastruktur beschlossen und sind derzeit dabei diese baulich umzusetzen. Die Zuführung zum Backbone erfolgt über die Glasfasertrasse eines örtlichen Versorgers. Der freie Zugang wurde auch Dritten vom Inhaber der Glasfasertrasse schriftlich zugesichert. Damit werden die Grundlagen für eine zukunftssichere Breitbandversorgung der Gewerbegebiete geschaffen.

Netzbeschreibung:

Alle Grundstücke in den Gewerbegebieten Kupfer, „Greut“ (Neu-Kupfer) und Übrigshausen sowie der Ortsteil Löcherholz werden mit Mikroröhrchen mit Glasfasereinzug an das Backbone angeschlossen. Entsprechende Verteiler werden aufgebaut und verbinden die Mikroröhrchen zu einem funktionsfähigen fttb-Netz. Die Planunterlagen können bei der oben genannten Kontaktstelle angefordert werden. Die Verteiler sind über Zuführungslöcher mit der Glasfasertrasse eines örtlichen Versorgers verbunden. Der Versorger hat schriftlich mitgeteilt, dass er auch Dritten den Zugang zu freien Glasfaserkapazitäten zu marktüblichen Konditionen ermöglicht.

Bestandteil der Ausschreibung ist die errichtete kommunale fttb-Leerrohrinfrastruktur mit eingezogenem Glasfaserkabel. Die Nutzung der Infrastruktur Dritter muss mit dem jeweiligen Eigentümer vereinbart werden.

Nähere Informationen (z.B. zu Infrastrukturbesitzern) und Kartenmaterial sind bei der oben genannten Kontaktstelle erhältlich.

Nach der Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2015 ist der zukünftige Netzbetreiber verpflichtet eine Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s symmetrisch im Versorgungsbereich bereitzustellen.

IV. Leistungen des Auftragnehmers

IV.1 Netzbetrieb, Mehrfachdienste und Unterhaltungspflicht

Der Auftragnehmer ist zum **Netzbetrieb** des ihm durch den Auftraggeber überlassenen kommunalen Höchstgeschwindigkeitsnetzes verpflichtet. Das Netz ist mit geeigneten technischen Mitteln permanent zu überwachen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Netzbetriebes insbesondere sicherzustellen, dass gegenüber Endkunden **Mehrfachdienste** in Form von Telefonie, Internet und Fernsehen erbracht werden bzw. durch Dritte erbracht werden. Dies unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser Ausschreibung vorgegebenen Mindestkriterien und der im Rahmen des Angebots vom Bieter zugesicherten Angaben. Wesentliche, nicht verhandelbare Mindestanforderungen bei der Erbringung von Mehrfachdiensten sind dabei:

- Die räumliche und flächendeckende Abdeckung der vom Auftraggeber vorgegebenen Versorgungsbereiche. Die Versorgungsbereiche wurden oben benannt und sind in dem anzufordernden **Kartenmaterial** ersichtlich.
- Die Sicherstellung einer Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s symmetrisch. Dabei sind eine Versorgungsqualität von mindestens 95% des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 97% des Jahres zu garantieren.

Eine Überlassung nur einzelner Teile der neu geschaffenen Leerrohrstruktur soll nur erfolgen, wenn sich für die Überlassung der gesamten Struktur kein Netzbetreiber findet. Der teilweise Betrieb darf einem späteren Betrieb der gesamten Struktur nicht im Wege stehen. In diesen Fällen ist ein Sonderkündigungsrecht für den Fall der Überlassung des gesamten Netzes an einen Dritten vorzusehen.

Der Auftragnehmer gewährleistet weiterhin die **Instand- und Unterhaltung** des ihm überlassenen Höchstgeschwindigkeitsnetzes auf seine Kosten. Werden dem Auftragnehmer von den Auftraggebern nur angepachtete /angemietete Infrastrukturen im Wege der Unterpacht/Untervermietung (weiter-) überlassen, übernimmt im Regelfall der Verpächter/Vermieter die Wartung und Instandhaltung dieser Infrastrukturen. Zur Instandhaltung gehören insbesondere die Stromlieferung, Ersatzteilversorgung sowie erforderlichenfalls eine Verlegung der Infrastruktur und Reparaturen.

Der **Auftragnehmer** hat eine 24 h Erreichbarkeit an allen Tagen des Jahres für Störungsmeldungen sowie marktübliche Zeiten und Fristen für eine Störungsbeseitigung sicher zu stellen. Auch die Einrichtung einer Kundenhotline Beratung, Rechnung etc. zu büroüblichen Zeiten ist zu erbringen.

IV.2 Open access

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Dritten zu dem von ihm betriebenen Vertragsgegenstand auf Vorleistungsebene zu vorher festgestellten, gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen, schnellstmöglich Zugang einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung zu gewähren (open access). Der Auftragnehmer gewährt den fairen und diskriminierungsfreien Zugang zur aktiven und passiven Infrastruktur auf Vorleistungsebene dadurch, dass er Zugang zu den Leerrohren, entbündelten Zugang zum Kabelverzweiger, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen (dark fiber) und Bitstromzugang gewährt.

Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zu legen bzw., bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise. Das Recht auf Zugang zu Leerrohren im geförderten Netz besteht zeitlich unbefristet. Die Auftraggeber sind über entsprechende Anfragen zeitnah zu unterrichten. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderten Infrastruktur, die dem AN im Rahmen dieser Ausschreibung überlassen wird, als auch für die vom AN für das Projekt eingebrachte oder eingesetzte bzw. schon existierende Infrastruktur des AN gewährt werden.

IV.3 Umsetzungszeitraum

Die Inbetriebnahme des Netzes muss **innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung** des Netzbetriebsvertrages gewährleistet sein.

IV.4 Vertragslaufzeiten, Kündigungsfristen

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Entwurf eines Netzbetriebsvertrages zur Abstimmung vorzulegen. Dies gilt für den Fall, dass die Vorlage eines Vertragsentwurfes nicht durch den Auftraggeber selbst erfolgt.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Überlassung des Höchstgeschwindigkeitsnetzes. Die Erstlaufzeit des Vertrages beträgt 7 Jahre. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 26 Monaten zum Ende der Erstlaufzeit kündbar. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils weitere 3 Jahre, sofern es nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 26 Monaten zum Ende der jeweiligen verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

V. Bewerbungs- und Vergabebedingungen

V.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder/und sind diese unvollständig, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle nach Erhalt der Vergabeunterlagen schriftlich oder per Telefax darauf hinzuweisen. Anfragen und Hinweise, die nicht spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der Vergabestelle vorliegen, können nicht mehr beantwortet werden!

V.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote nebst erstem Angebot von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern.

V.3 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Zur Abgabe eines Angebots sind die in der Bekanntmachung genannten Nachweise zu erbringen sowie entsprechende Aussagen zur Preisgestaltung zu treffen. Das Angebot ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und an die Vergabestelle zu übersenden. Das vollständige Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein! Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden ausgeschlossen! Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der vorseitig genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden. Im Übrigen gilt das Folgende:

- Dem Angebot liegen die in der Bekanntmachung genannten **Vergabebedingungen** zugrunde.
- Die **Leistungsbeschreibung** einschließlich aller Anlagen ist Grundlage dieses Verfahrens.
- Das Angebot muss die geforderten **Erklärungen, Nachweise und Angaben** enthalten. Eine Nachforderung nicht vorgelegter Nachweise und Erklärungen ist grundsätzlich möglich. Verstreicht die Nachforderungsfrist ohne ein Vorlegen der geforderten Nachweise und Erklärungen durch den Bieter wird dieser ausgeschlossen.
- Werden die von der Vergabestelle gesondert verlangten Unterlagen zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann der Bieter ausgeschlossen werden.
- **Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen** müssen zweifelsfrei sein. Der Bieter hat diese Änderungen durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- **Bietergemeinschaften und Unteraufträge:** Bietergemeinschaften sind zugelassen. Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Unterauftragnehmer (z.B. Vertriebspartner) beauftragen. Diese sind mit Abgabe des Angebots zu benennen, soweit diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt sind.
- **Nebenangebote und Änderungsvorschläge:** Nebenangebote und Änderungen von Bieterseite werden nicht zugelassen.
- **Eignung der Teilnehmer:** Es werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen (analog § 19 Abs. 5 EG VOL/A).

V.4 Höhe einer möglichen Anschubfinanzierung

Oberstes Ziel der beiden Gemeinden ist die Verpachtung der beschriebenen fttb-Infrastruktur mit Glasfasereinzug gegen ein angemessenes Entgelt. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gemeinde bereit, das fttb-Netz mit Glasfasereinzug auch kostenlos zu überlassen. Sollte auch dies nicht möglich sein, sind die Gemeinde bereit, eine einmalige Anschubfinanzierung zum aktiven Netzbetrieb und zur Erreichung der oben gewünschten Versorgung zu gewähren. Die Höhe der Anschubfinanzierung orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandanbieters. **Die einmalige Anschubfinanzierung ist in Höhe von 250.000,00 EUR gedeckelt.**

V.5 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag selbst wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt (analog § 21 Abs. 1 EG VOL/A). Das wirtschaftlichste Angebot wird ausschließlich nach den folgend aufgeführten Kriterien ermittelt

Nr.	Wertungskriterium	Wertungspunkte
1	<p>Höhe der jährlichen Pachtzahlung // Höhe der notwendigen einmaligen Anschubfinanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Pachtentgelt sowie ggf. die Höhe der einmaligen Anschubfinanzierung ist eindeutig zu beziffern! • Die Koppelung an die Anzahl von Endkundenverträgen, Staffelungen oder Endkundenpreise sowie die Benennung einer negativen Pacht ist ausdrücklich unzulässig! • Gewertet wird die Summe aus angebotener Pacht (bezogen auf die Mindestvertragslaufzeit von 7 Jahren) abzüglich der angegebenen Anschubfinanzierung. • Besteht ein Angebot mit Summe gleich oder größer 0 € werden Angebote mit einer negativen Summe nicht gewertet. <p>Wird mindestens eine positive Summe abgegeben gilt: Eine angebotene Summe von 0 Euro erhält 0 Punkte. Die höchste angebotene Summe erhält 55 Punkte. Dazwischen erfolgt eine abgestufte Bewertung.</p> <p>Wird keine positive Summe abgegeben gilt: Eine angebotene Summe von -250.000,00 EUR erhält 0 Punkte. Eine angebotene Summe von 0,00 EUR erhält 55 Punkte. Dazwischen erfolgt eine abgestufte Bewertung.</p>	55 Pkt.
2	<p>Endabnehmerpreis (sog. Grundgebühr, pro Monat)</p> <p>Als zweites Wertungskriterium wird der vom jeweiligen Bieter im Rahmen des Angebots für Gewerbekunden angebotene symmetrische Endabnehmerpreis (pro Monat) bei einem Bedarf von 50 Mbit/s symmetrisch (Download) inklusive etwaiger Einmalzahlungen bewertet. Der Endabnehmerpreis ist auf ein Angebot zur Versorgung von Gewerbekunden im Versorgungsgebiet mit Internetflatrate und Flatrate ins deutsche Festnetz zu beziehen. Etwaige Einmalzahlungen (z.B. Installationskosten, Routerkosten etc.) der Endkunden sind anzugeben und werden auf die Vertragslaufzeit umgerechnet. Ist die Vertragslaufzeit unbestimmt oder länger als 24 Monate bzw. 24 Monate, erfolgt die Verteilung von Einmalzahlungen auf 24 Monate. Bei kürzerer Laufzeit erfolgt die Verteilung auf die Monate der tatsächlichen Vertragslaufzeit. Entfallen Einmalkosten bereits ab einer Mindestvertragslaufzeit von bis zu 24 Monaten werden die Einmalkosten nicht berücksichtigt. Die angebotenen Endabnehmerpreise müssen für mindestens zwei Jahre ab Beginn der Erstlaufzeit des Netzbetriebsvertrages beibehalten und angeboten werden, es sei denn, die Preisbindung ist dem Bieter aus rechtlichen Gründen unmöglich (Regulierung etc.). Anpassungen zugunsten der Endabnehmer in Form der Senkung der Endabnehmerpreise sind hingegen jederzeit möglich! Der günstigste angebotene Endabnehmerpreis (einschl. Einmalkosten) erhält die volle Punktezahl. Je weiteren 1,50 Euro brutto wird 1 Punkt in Abzug gebracht (Bsp.: Günstigster angebotener Endabnehmerpreis 30 Euro</p>	35 Pkt.

	entspricht 35 Punkte dann erhält ein angebotener Endabnehmerpreis von 33 Euro erhält 33 Punkte).	
3	Erschließungszeitraum (Verkürzung Ausbauezeitraum) Als drittes Wertungskriterium wird der vom jeweiligen Bieter im Rahmen des Angebots angegebene Verkürzung des Mindestausbauezeitraums für die vollständige Erschließung der vorgegebenen Versorgungsbereiche bewertet. Ein angegebener Erschließungszeitraum von 12 Monaten erhält 0 Punkte. Je Monat kürzer angebotenen Erschließungszeitraum erhält der Bieter zwei Punkte (Bsp.: Angebotener Erschließungszeitraum von 7 Monaten entspricht 10 Punkten).	10 Pkt.

VI. Angaben des Auftragnehmers zum technischen Erschließungskonzept

Im Angebot des Bieters sind **vollständige** und **erschöpfende** Angaben wie folgt zu machen:

1. Zuführung der Bandbreite

- 1.1 Zuführung über eigenes Glasfaser-Backbone
- 1.2 Anmietung von Faserkapazitäten bei anderen Anbietern; Nennung des Anbieters
- 1.3 Zuführung über Richtfunk/Hybridlösung; Benennung der Funkstandorte (Sender und Empfänger)

2. Verteilung der Bandbreite

- 2.1 Vorgesehene Anzahl von Outdoor-DSLAMs und deren genaue Standorte
- 2.2 KVz-Kollokationen / VDSL
- 2.3 Schaltverteiler / Hauptkabel-Kollokationen / VDSL
- 2.4 FTTB/H
- 2.5 Andere (WiMAX; LTE; Satellit)

3. Sind zur Umsetzung weitere Tiefbaumaßnahmen geplant? Wenn ja: wo?

4. Zeitplan zur Realisierung

VII. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren: Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 VOL/A und § 16 VOL/A

Persönliche Eignung der Leistungserbringung entsprechend § 16 Abs. 5 VOL/A: Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen.

Ergänzende Vorschriften: Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung vom 01.08.2015.

VIII. Verfahren

Art des Verfahrens: Offenes Verfahren

Ende der Angebotsfrist: **31.08.2017, 12:00 Uhr**

Art der Angebotsabgabe: schriftlich über den Postweg, per Email in deutscher Sprache

Ende der Zuschlags- und Bindefrist: **31.03.2018, 12:00 Uhr**

IX. Zusätzliche Informationen

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens „Staatliche Beihilfe SA.41416 (2015/N) – Deutschland- -NGA-Förderregelung Baden-Württemberg“ grundsätzlich gebilligt worden. Die dortigen Vorgaben sind zwingend zu beachten.

Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Untermünkheim, den 29.06.2017

gez.: Christoph Maschke
Bürgermeister